

mitzuteilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der bisherigen Unterlagen und der Erklärungen der vernommenen Miteigentümer in Aussicht genommen sind.

Art. 10.

Wer das Eigentum in Anspruch nimmt, hat die auf dasselbe sich beziehenden Urkunden vorzulegen sowie andere Beweise anzuzeigen.

Er hat ferner alle auf dem Grundstücke haftenden Eigentumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen Rechte, die zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches der Eintragung bedürfen, sowie Grunddienstbarkeiten nebst der Person des Berechtigten anzugeben.

Art. 11.

In Ansehung der in Art. 2 Abs. 2 bezeichneten Grundstücke ist die zu ihrer Verwaltung berufene Behörde nur insoweit zu vernehmen, als eine von ihr schriftlich abgegebene Erklärung nicht ausreichend erscheint.

Art. 12.

Das Grundbuchamt hat von den nach Art. 10 Abs. 2 angezeigten oder aus den Grundlagen des Art. 7 sich ergebenden Eigentumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen Belastungen den Berechtigten mit dem Eröffnen Mitteilung zu machen, daß es der Anmeldung nicht bedürfe.

Von Grunddienstbarkeiten, die vom Eigentümer angezeigt sind oder aus den urkundlichen Grundlagen hervorgehen, hat das Grundbuchamt dem Berechtigten mit der Anfrage Mitteilung zu machen, ob er deren Eintragung beantrage.

Insoweit Hypotheken und sonstige Rechte, welche sich aus den Grundlagen des Art. 7 ergeben, bestritten worden sind, hat das Grundbuchamt die Berechtigten zu hören. Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder befindet er sich außerhalb des Deutschen Reiches, so kann von dem Gehör Abstand genommen werden. Ein dem Grundbuchamt bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Art. 13.

Die in Art. 12 vorgeschriebenen Mitteilungen sollen die Beschreibung des belasteten Grundstücks, wie sie für das Grundbuch in Aussicht genommen ist, sowie die Angabe des Eigentümers und der im Range vorstehenden oder gleichstehenden Berechtigungen mitenthalten.